

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 9/13 B

L 1 SO 46/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 146/09 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landrat des Landkreises Alzey-Worms,
Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juni 2013 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und die Richterin **S i e f e r t** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 24.10.2012, zugestellt am 15.1.2013, die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mainz vom 3.6.2011 - S 16 SO 146/09 - zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger über seine frühere Prozessbevollmächtigte mit einem am 14.2.2013 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt. Am 14.3.2013 hat die frühere Prozessbevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, dass das Mandat niedergelegt worden sei. Der Senat hat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts abgelehnt (*Beschluss vom 29.4.2013, zugestellt am 17.5.2013*).
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) begründet worden ist. Eine Begründung - ggf verbunden mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Niederlegung des Mandats - ist auch nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des die PKH ablehnenden Beschlusses eingegangen.
- 3 Die Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

